

Stellungnahme des CHE

zur Drucksache 7/2285

„Zweites Thüringer Gesetz
zur Umsetzung erforderlicher
Maßnahmen im Zusammenhang mit
der Corona-Pandemie“

Schriftliche Stellungnahme für den
Innen- und Kommunalausschuss des
Thüringer Landtags

Februar 2021

Hintergrund

Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, zahlreiche aufgrund der Corona-Pandemie umgesetzte Sonderregelungen zu verlängern, beziehungsweise neu zu installieren. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf ausgewählte Aspekte der vorgeschlagenen Sonderregelungen im Bereich des Hochschulrechts (Artikel 6 und 7).

Artikel 6 (ThürCorHG)

§ 1 Satzungsermächtigung

Das CHE begrüßt die vorgesehene Möglichkeit, dass Hochschulen in einer befristeten Satzung **von bestehenden Satzungen abweichende Regelungen** treffen können, wenn dies dazu beiträgt, die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Ausnahmesituationen erfordern Ausnahmeregelungen. Der gewählte Ansatz erscheint adäquat, damit Hochschulen flexibel, jedoch nicht willkürlich auf die volatile Situation reagieren können.

Ausnahmesituationen erfordern Ausnahmeregelungen

Der Verzicht auf einen Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums erscheint ebenfalls sinnvoll.

§ 4 Amtszeit der Vertreter*innen in Organen und Gremien

Die **Verlängerung der Amtszeit** von Vertreter*innen in Organen und Gremien um bis zu ein Jahr (bislang: ein halbes Jahr) bei einer Verzögerung der Wahl oder des Zusammentritts erscheint zur Sicherung der Kontinuität und Entscheidungsfähigkeit sinnvoll.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

Das CHE begrüßt außerordentlich die Regelung, dass Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen auch elektronisch einberufen werden können und inklusive Beschlussfassung auch als **Telefon- oder Videokonferenz** stattfinden können (selbst dann, wenn die jeweilige Geschäftsordnung des Organs/ Gremiums das nicht explizit vorsieht).

§ 6 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Das CHE unterstützt die vorgesehene Möglichkeit, dass Studierende, die im WS 2020/21 das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren oder das Studium zum SS 2021 an einer anderen Hochschule fortführen, **Prüfungen bis Ende September 2021 nachholen** können, wenn diese wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten.

§ 7 Weitergewährung von Stipendien

Die **Weitergewährung von Stipendien** der Thüringer Graduiertenförderung bei einer coronabedingten Unterbrechung des Promotionsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens (z.B. aufgrund einer Quarantäne) um bis zu sechs Monate erscheint aus CHE-Sicht sinnvoll.

§ 8 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

Das **Hinausschieben der Gebührenpflicht** bzw. der Erlass der Gebühr nach § 4 des ThürHGEG für die Dauer des SS 2020 und des WS 2020/21 erscheint grundsätzlich nachvollziehbar.

Es ist allerdings deutlich darauf hinzuweisen, dass Langzeitgebühren aus Sicht des CHE äußerst problematisch sind. Das CHE tritt durchaus

für eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten des Studiums ein,¹ Langzeitgebühren sind jedoch ein völlig ungeeignetes Instrument der Hochschulfinanzierung bzw. der Studienmotivation.

Langzeitgebühren sind problematisch und nicht sinnvoll

Sie erbringen außer dem Verhindern von „Scheinstudierenden“ kaum spürbare Vorteile. Der Aufwand steht in keinerlei Verhältnis zu den erwartbaren Einnahmen.

Langzeitgebühren implizieren, am alten Zerrbild des Bummelstudenten orientiert, eine einseitige Schuldzuweisung in Richtung (Langzeit-)Studierende und sie ignorieren die Tatsache, dass das Teilzeitstudium längst eine „zeitgemäße Studienform“² darstellt.

Studierende zum Abschluss anzutreiben erscheint anachronistisch im Vergleich zum Ansatz zahlreicher Hochschulen, an den heterogenen Bedürfnissen der Studierenden orientiert ein echtes Qualitätsmanagement mit hochwertigen Lehr- und Betreuungsangeboten zu betreiben.

Artikel 7 (Thüringer Hochschulgesetz)

Elektronische Prüfungen

Die **Rechtslage zu digitalen Prüfungen** („Online-Prüfungen“) hat sich als eine besondere Herausforderung für Hochschulen in der Corona-

¹ Vgl. zur kritischen Rückschau auf die im letzten Jahrzehnt umgesetzten Gebührenmodelle sowie zur Identifikation wesentlicher Lerneffekte und Erfolgsfaktoren Müller, Ulrich; Rischke, Melanie: As Dead as a Dodo? Student Fees in Germany, in: Dorothy Kelly, Jürgen Kohler, Liviu Matei, Terhi Nokkola, Lewis Purser, Sir Peter Scott, Pedro Teixeira (Hrsg.): Journal of the European Higher Education Area 4 | 2014, Berlin, 2014, S. 33-68.

² Vgl. den entsprechenden HRK-Beschluss vom 17. November 2016: <https://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/studieren-in-teilzeit-von-der-notloesung-zur-zeitgemaessen-studienform-4048/>.

Pandemie erwiesen. Bayern,³ Baden-Württemberg⁴ und Nordrhein-Westfalen⁵ haben eine landesweite Verordnung umgesetzt, auch Rheinland-Pfalz ist im Begriff, eine solche zu verabschieden. Das CHE begrüßt daher die Änderung des Hochschulgesetzes, die auf eine Etablierung von Prüfungen auch in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation abzielt, Chancengerechtigkeit sicherstellt und Rechtsicherheit schafft. Auch die gelisteten erforderlichen Regelungsbestandteile der Prüfungsordnungen erscheinen sinnvoll.

Verschiedene Zielsetzungen müssen abgewogen werden

Es ist hierbei jedoch zu betonen, dass Hochschulen die Regelbestandteile bewusst sind und gerade das Zusammenspiel der unterschiedlichen Zielsetzungen als Herausforderung für die Ermöglichung digitaler Prüfungsformate empfunden wird: Wie können der Datenschutz und die Privatsphäre der Studierenden sichergestellt werden, wenn zugleich etwa durch Videoaufzeichnungen Prüfungsabläufe dokumentiert und „Schummelversuche“ verhindert werden sollen? Diese Unsicherheit führt noch sehr häufig dazu, dass Lehrende auch in der Pandemie weiterhin Präsenzklausuren schreiben lassen – auch gegen den Protest von Studierenden und unter Gefährdung von Studierenden und Personal.

Die Hochschulen brauchen also nicht nur verbindliche Regelungsbestandteile für die Prüfungsordnungen. Vielmehr benötigen Hochschulleitungen und Lehrende Richtlinien, wie die verschiedenen Aspekte in Einklang gebracht werden können. Das Land sollte daher unter Einbeziehung von Landesdatenschutzbeauftragten, Landes-IT-Beauftragten etc. gemeinsam mit den Hochschulen entsprechende Lösungsvorschläge für digitale Prüfungsszenarien erarbeiten.

Nicht einfach traditionelle Prüfungen online reproduzieren!

Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass Online-Proctoring, also die Beaufsichtigung digitaler Prüfungen, nicht unbedingt eine zukunftsweisende Lösung ist, denn sie verlegt lediglich althergebrachte Prüfungsformen in den digitalen Raum. Beaufsichtigung von Prüfungen sind nur dann notwendig, wenn diese als Klausuren konzipiert sind, alternative Prüfungsformate können auf diese i.d.R.

³ Fernprüfungsverordnung Bayern.

⁴ Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg § 32 a Online-Prüfungen.

⁵ Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 § 6 (Fn 2) Online-Prüfungen.

verzichten.⁶ Mittelfristig sollten daher auch Anreize und Richtlinien **für kompetenzorientiertes Prüfen** abseits reiner Online-Klausuren gesetzt werden. Beim kompetenzorientierten Prüfen geht es darum, Aufgaben in Prüfungen so zu gestalten, dass deren Bearbeitung erfordert, dass die Studierenden erlernte Kompetenzen anwenden, beispielsweise über Transferaufgaben oder Fallanalysen.

Zusammenfassung

Aus Sicht des CHE überzeugen die in der Drs. 7/2285 dargelegten Vorschläge durchweg – sieht man von der Tatsache ab, dass die Langzeitgebühren in Thüringen an sich diskussionswürdig sind.

Gute Ansätze verstetigen

Angeregt wird die Sonderregelungen dahingehend zu evaluieren, ob sie nicht zumindest in Teilen **dauerhaft ins Hochschulrecht** eingehen können. Zahlreiche Regelungen wären auch im Dauerbetrieb äußerst sinnvoll und hilfreich (etwa die Möglichkeit, dass Hochschulorgane und -gremien online tagen können, die Möglichkeit, per Mail zu Sitzungen laden zu können oder die Möglichkeit, Prüfungen rechtssicher und auf vergleichbare Art online durchführen zu können) – eine Verstetigung im Hochschulgesetz erscheint in diesen Fällen naheliegend.

⁶ Rechtsfragen zu digitalen Prüfungsformaten. Hochschulforum Digitalisierung 2015, online unter https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD%20AP%20Nr%207_Rechtsfragen%20zu%20digitalen%20Lehrformaten.pdf.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Autor*innen

Ulrich Müller, Leiter politische Analysen
Dr. Jannica Budde, Projektmanagerin „Hochschulforum Digitalisierung“

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.

Alle Studieninteressierten sollen das passende Angebot finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen Informationen und schaffen Transparenz.